Paul Streidl

Naturrecht, Staatswissenschaften und Politisierung bei Gottfried Achenwall (1719–1772)

Studien zur Gelehrtengeschichte Göttingens in der Aufklärung

Herbert Utz Verlag · Wissenschaft
München

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Zugleich: Dissertation, München, Univ., 2000

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2003

ISBN 3-8316-0216-6

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
Tel.: 089/277791-00
Fax: 089/277791-01

INHALTSÜBERSICHT

5 INHALTSVERZEICHNIS

10 EINLEITUNG
10 Die Aufklärung als politische Reformbewegung
13 Forschungsstand
20 Quellenlage und Methoden
27 Ziele

30 GELEHRTENHORIZONT
30 Zur Biographie
37 Gelehrter und Publizist
45 Soziale und religiöse Wertvorstellungen
55 Literaturkanon

61 DAS SYSTEM DER STAATSWISSENSCHAFTEN
66 Naturrecht
123 Statistik
136 Geschichte
142 Politik
151 Cameralwissenschaften

161 DAS NATURRECHT ALS GRUNDLAGENDISZIPLIN
162 Zwischen ius commune und Sozialphilosophie
181 Die Grundlagendisziplin in der Lehre
199 Naturrecht, Moral und Gott

215 THEMENFELDER DER POLITISIERUNG
215 England als Vorbild
219 Patriotismus
226 Justiz- und Rechtsreformen
237 Freiheit, Eigentum, Gleichheit
251 Vom Reichsstaatsrecht zum Widerstandsrecht

263 ACHENWALL UND SEIN DILEMMA

270 LITERATURVERZEICHNIS
270 ABKÜRZUNGEN UND ZEICHEN
272 UNVERÖFFENTLICHTE QUELLEN
272 VERÖFFENTLICHTE WERKE GOTTFRIED ACHENWALLS
274 VERÖFFENTLICHTE QUELLEN
285 DARSTELLUNGEN

310 NAMENSREGISTER

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG 10

I. DIE AUFKLÄRUNG ALS POLITISCHE REFORMBEWEGUNG 10
a. Der Prozeß der Politisierung 10
II. FORSCHUNGSSTAND 13
a. Einzelbeiträge 14
b. Defizite 17
III. QUELLENLAGE UND METHODEN 20
a. Achenwalls Nachlaß 20
b. Gelehrter Habitus und Öffentlichkeit 23
IV. ZIELE 27

B. GELEHRTENHORIZONT 30

I. ZUR BIOGRAPHIE 30
a. Biographische Fragmente 30
b. Die Göttinger Universität 33
II. GELEHRTER UND PUBLIZIST 37
a. Die Göttinger Öffentlichkeit 38
b. Achenwalls ‚Sudelzettel' 43
III. SOZIALE UND RELIGIÖSE WERTVORSTELLUNGEN 45
a. Über Bauern 47
b. Glaube und Konfession 48
IV. LITERATURKANON 55
a. Periodika 55
b. Antike und ältere Autoren 56
c. Über Zeitgenossen 59

C. DAS SYSTEM DER STAATSWISSENSCHAFTEN 61

I. NATURRECHT 66
a. Leitdisziplin und Nachlaß 68
b. Naturrechtsgeschichte und ius naturale cogens 71
c. Franklin, Ferguson, Wolff und Rousseau 88
d. Achenwalls spätes Naturrecht 112
II. STATISTIK 123
a. Von Conring zu Süßmilch 126
b. Verhältnis zu anderen Disziplinen 130
c. Statistik als Vorlesung 134
III. GESCHICHTE 136
a. Kompendien zur Geschichte 136
b. Historie, Narration und Journale 138
IV. POLITIK 142
a. Achenwalls „Staatsklugheit“ (1761) 144
b. Politik als universitäre Disziplin 149
c. Politik als Lehre 150
V. CAMERALWISSENSCHAFTEN 151
a. Justi und andere Cameralisten 152
b. Finanzpolitische Fragen und Wirtschaftsbild 154
c. „Französischer Finanzstaat“ (1774) 158

D. DAS NATURRECHT ALS GRUNDLAGENDISZIPLIN 161

I. ZWISCHEN IUS COMMUNE UND SOZIALPHILOSOPHIE 162
a. Der Nutzen des Naturrechts 165
b. Verhältnis zum ius commune 169
II. DIE GRUNDLAGENDISZIPLIN IN DER LEHRE 181
a. Kompendien 183
b. Vorlesungen 187
c. Naturrecht in der Praxis 192
d. Examinationes iuris naturalis 196
III. NATURRECHT, MORAL UND GOTT 199
a. Das Dilemma der perfectio 200
b. Gott und Naturrecht 204

E. THEMENFELDER DER POLITISIERUNG 215

I. ENGLAND ALS VORBILD 215
a. Englischer Geist und soziale Mobilität 216
b. Die englische Freiheit 218
II. PATRIOTISMUS 219
a. Abbt, Hirzel, Lavater 220
b. Achenwalls moralischer Patriotismus 223
III. JUSTIZ- UND RECHTSREFORMEN 226
a. Über Beccaria und andere Rechtsreformer 227
b. Gedanken zum Justizwesen 229
c. Strafrechtsreform und Strafmaß 232
IV. FREIHEIT, EIGENTUM, GLEICHHEIT 237
a. Pressefreiheit und Eigentumsgarantie 238
b. Gedanken zur natürlichen Gleichheit 244
V. VOM REICHSSTAATSRECHT ZUM WIDERSTANDSRECHT 251
a. Ius publicum und Souveränität 251
b. Ius resistendi und Staatsnotstand 257

F. ACHENWALL UND SEIN DILEMMA 263

LITERATURVERZEICHNIS 270

ABKÜRZUNGEN UND ZEICHEN 270
UNVERÖFFENTLICHTE QUELLEN 272
VERÖFFENTLICHTE WERKE GOTTFRIED ACHENWALLS 272
VERÖFFENTLICHTE QUELLEN 274
DARSTELLUNGEN 285

NAMENSREGISTER 310

A. EINLEITUNG

I. DIE AUFKLÄRUNG ALS POLITISCHE REFORMBEWEGUNG

Die europäische Aufklärung gilt als gesellschaftliche und geistige Reformbewegung.[1] Ihr primäres Ziel war die Herrschaft der Vernunft, das heißt eine Gesellschaftsordnung nach rationalen Kriterien.[2] Dahinter verbarg sich die Vorstellung, daß eine als irrational und unvernünftig empfundene Wirklichkeit gezielte Reformen nötig mache.[3] In der Historiographie gibt es zwei Richtungen, die sich mit der Frage auseinandersetzen, ob die Aufklärer dabei Teil einer eigenständigen politischen Bewegung waren oder ob sie als unpolitisch gelten können. Die ältere Forschung konnte keine dezidiert politischen Intentionen ausmachen.[4] Erst im Zuge der erneuten Hinwendung zur Aufklärung seit den fünfziger Jahren betrachtet eine neue Richtung die Aufklärung als eigenständige politische Reformbewegung.[5]

a. Der Prozeß der Politisierung

Im Rahmen ihrer „mission to modernize",[6] so der Tenor der heutigen Forschung, hätten die Debatten der Aufklärer seit den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts die rein gelehrte Ebene verlas-

---

1 Zum Epochenbegriff ‚Aufklärung' vgl. E. CASSIRER, Die Philosophie der Aufklärung (1932), S. 5ff.; H. BLUMENBERG, Die Vorbereitung der Aufklärung (1967), S. 23ff.; R. VIERHAUS, Deutschland im 18. Jahrhundert (1976), S. 173ff.; DERS., Was war Aufklärung (1995), S. 5ff.; B. STOLLBERG-RILINGER, Europa im Jahrhundert der Aufklärung (2000), S. 11ff.; W. MÜLLER, Die Aufklärung (2002), S. 1ff.

2 Vgl. H. REINALTER, Aufklärung zwischen Moderne und Postmoderne (1997), S. 12ff.

3 Vgl. M. VOVELLE, Der Mensch der Aufklärung (1996), S. 17.

4 Vgl. H.E. BÖDEKER, Prozesse und Strukturen politischer Bewußtseinsbildung der deutschen Aufklärung (1987), S. 10; U. BECHER, Zum politischen Diskurs der deutschen Aufklärung (1996), S. 189.

5 Vgl. F. VALJAVEC, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland (1951), S. 4ff.; R. VIERHAUS, Politisches Bewußtsein in Deutschland vor 1789 (1967), S. 175ff.; B. STOLLBERG-RILINGER, Der Staat als Maschine (1986), S. 248; B.W. REDEKOP, Enlightenment and Community (2000), S. 31.

6 R. PORTER, The Creation of the Modern World (2000), S. xxii (Zitat), 363.

sen. Sukzessive widmeten sie sich den öffentlich relevanten und vor allem den politischen Problemen und stellten traditionelle Institutionen und Autoritäten in Frage.[7] Zeitgenössische Belege beweisen, daß die Aufklärer dies ähnlich sahen und wie der Verleger und preußische Konsistorialrat Gottlob Nathanael Fischer bewußt von „politische[r] Aufklärung" sprachen. Dazu zählte Fischer 1789 alle Urteile über die „wirklich bestehenden Gesellschaften und Verfassungen, über die man urtheilen oder für die man thätig seyn will".[8]

Zu einer Revolution mußte diese Auseinandersetzung nicht zwingend führen, weil die Träger dieser Aktivitäten eng mit den meist absolutistisch regierten Staaten verbunden waren. Sie dachten eher in Kategorien von allmählichen Reformen,[9] weil sie zu jenen akademisch geschulten Gebildeten gehörten, die meistens als Beamte, Juristen, Gelehrte, Pastoren oder Schriftsteller arbeiteten. Einerseits bewegten sie sich in der Nähe des Staats, andererseits entwickelten sie einen zunehmend eigenständigen und distanzierten Blick auf die politische und soziale Wirklichkeit.[10] Das neue an ihrem Blick war der Glaube, daß Geschichte prinzipiell offen ist, das heißt mach- und planbar.[11] Vor den mehr oder weniger reformbereiten politischen Realitäten mußten die damaligen Gebildeten ihre Identität zwischen Resignation und radikaler Aufklärung bestimmen.

Wird davon ausgegangen, daß die Aufklärung eine eminent politische Bewegung war, müssen alle philosophischen, ökonomischen, gesellschaftlichen und religiösen Forderungen unter diesem Blickwinkel betrachtet werden. Jenseits der politischen Inhalte wird Politisierung in modernen Sozialwissenschaften mit politischer Sozialisation gleichgesetzt. Gemeint sind damit alle Prozesse der Wechselwirkung mit der im weitesten Sinne politisch relevanten Umgebung.[12] Selbstverständlich müssen bei einer

---

7 Vgl. H.E. BÖDEKER, Prozesse und Strukturen politischer Bewußtseinsbildung der deutschen Aufklärung (1987), S. 15.

8 Vgl. G.N. FISCHER, Ueber politische Aufklärung (1789), S. 2.

9 Vgl. F. KOPITZSCH, Die Sozialgeschichte der deutschen Aufklärung (1976), S. 52; H.E. BÖDEKER/U. HERRMANN, Aufklärung als Politisierung — Politisierung der Aufklärung (1987), S. 8.

10 Vgl. H.E. BÖDEKER, Prozesse und Strukturen politischer Bewußtseinsbildung der deutschen Aufklärung (1987), S. 10ff.; U. IM HOF, Das Europa der Aufklärung (1993), S. 16.

11 Vgl. R. KOSELLECK, ‚Erfahrungsraum' und ‚Erwartungshorizont' — zwei historische Kategorien (1976), S. 25; DERS., Das achtzehnte Jahrhundert als Beginn der Neuzeit (1987), S. 278.

12 Vgl. B. CLAUSSEN, Die Politisierung des Menschen und die Instanzen der politischen Sozialisation (1996), S. 18ff.

Analyse der heutigen Massendemokratien andere Kriterien zum Zuge kommen als bei der Gelehrtenrepublik der Frühen Neuzeit.[13]

Bereits die klassischen Instanzen der politischen Sozialisation (Schule, Universität, Freunde, Medien) sind wegen mangelnder Quellen nur schwer erschließbar. Außerdem waren die Möglichkeiten der öffentlichen Erörterung brisanter politischer Fragen in der Hochaufklärung noch beschränkt. Die eindeutige Staatskritik vor deutschem Publikum begann erst nach 1770,[14] als der innerstaatliche Umgang mit dem Gewaltmonopol und den damit zusammenhängenden bürgerlichen und politischen Rechten endgültig auf der Tagesordnung stand.[15]

Der Prozeß der Politisierung war während des gesamten 18. Jahrhunderts Teil und Prinzip der Aufklärung. Politisierte Aufklärer entwickelten die noch heute gültige politisch-soziale Sprache und erhoben die permanente Aufklärung zum Prinzip. Am Ende stand bei aller Heterogenität ein neues Staats- und Gesellschaftsverständnis.[16] Dieses zählte Öffentlichkeit, Pressefreiheit und Toleranz — in der Weise, wie sie heute verstanden werden — zu den wichtigsten politischen Schlagworten.[17] Als Vorstellung, um beständig gegen angemaßte Vorurteile und eine absolut oder irrational vorgebene Wirklichkeitsauffassung im Sinne Paul Watzlawicks vorzugehen, dauert die Aufklärung bis heute fort.[18] Dies gilt für alle Kritiker, von der Frankfurter Schule bis zur Postmoderne, die ihr mehrmals den „collapse into anti- or irrationalism“ vorgeworfen haben.[19]

Dennoch besitzt die Aufklärung eine Kehrseite, jene illusionslose Intellektualität, die alles zu entlarven, aber nichts normativ vorzugeben vermag, weil sie alle moralischen und religiösen Autoritäten zerstört hat.[20] Obwohl seit der Antike bekannt,[21] spürten nur wenige Aufklärer wie Pufendorf und Voltaire die Gefahr dieses totalen Skeptizismus und bemühten vermehrt sittliche Gründe, um eine Gesellschaft zusammenzuhalten.[22]

---

13 Vgl. W. SCHULZE, Theoretische Probleme bei der Untersuchung vorrevolutionärer Gesellschaften (1977), S. 55, 69.

14 Vgl. R. GRIMMINGER, Aufklärung, Absolutismus und bürgerliche Individuen (1984), S. 31; R. WILD, Stadtkultur, Bildungswesen und Aufklärungsgesellschaften (1984), S. 115.

15 Vgl. M. STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts (1988), S. 269.

16 Vgl. H.E. BÖDEKER/U. HERRMANN, Aufklärung als Politisierung — Politisierung der Aufklärung (1987), S. 3, 5.

17 Vgl. H.-U. WEHLER, Geschichtswissenschaft heutzutage (1995), S. 190f.; J. RACHOLD, Die aufklärerische Vernunft (1999), S. 9ff.

18 Vgl. P. WATZLAWICK, Wie wirklich ist die Wirklichkeit? (1976), S. 142.

19 Vgl. R.C. BARTLETT, The Idea of Enlightenment (2001), S. 4 (Zitat), 9.

20 Vgl. V. HÖSLE, Moral und Politik (1997), S. 13f., 140.

21 „Durch Zweifelsucht kann unser ganzes Dasein zerstört und für immer zum Trümmerhaufen werden“ (EPIKUR, Philosophie der Freude (1973), S. 71).

22 Vgl. G. HARTUNG, Die Naturrechtsdebatte (1999), S. 14f.

Theodor W. Adorno und Max Horkheimer führten gegen Ende des Zweiten Weltkriegs ihr „Entsetzen vor dem Rückfall in die Barbarei“ auf dieses Versäumnis der Aufklärer zurück.[23] Die fehlende „Besinnung auf das Destruktive“,[24] das der Aufklärung seit ihren Anfängen eigen sei, habe Auschwitz erst möglich gemacht. Daher muß jede Wirklichkeit gewordene Ordnung durch ein freiheitliches Korrektiv beständig hinterfragt werden: durch die Aufklärung der Aufklärung.[25] Zum Denken der Aufklärung gehört aus diesem Grunde notwendig die Freiheit im weitesten Sinn.

Der Politisierungsprozeß innerhalb der Aufklärung hatte einen großen Einfluß auf die Entwicklung der politischen Theorien in Deutschland. Er vermischte sich mit der Naturrechtsdebatte und anderen akademischen Diskussionen.[26] Es war der insgesamt zweihundert Jahre dauernde Konflikt verschiedener staatsrechtlicher Theorien, der das politische Denken zwischen den Monarchomachen, dem theokratischen und liberalen Naturrecht, dem monarchischen Absolutismus und der Rolle der Landstände bestimmt hat.[27] Zwei große Richtungen bildeten sich im Rahmen des politischen Diskurses heraus, beide eher gemäßigt und beide mit vielfachen Differenzierungen möglich: eine historisch-ständische und eine aufgeklärt-gesetzesstaatliche Konzeption.[28] Später gesellte sich die Forderung nach der Meinungs- und Pressefreiheit hinzu, ebenso wie nach der Garantie des Eigentums.[29]

II. Forschungsstand

In der modernen Forschung herrscht Einigkeit darüber, daß Gottfried Achenwall einer der führenden Vertreter der Statistik, der Politik, des Naturrechts und der Geschichte im 18. Jahrhundert gewesen ist.[30] Dennoch stellte Pasquale Pasquino 1986 die These auf, daß Achenwall noch nicht systematisch

---

23 M. Horkheimer/T.W. Adorno, Dialektik der Aufklärung, (1944), S. 93.
24 Ebd., S. 3.
25 Vgl. W. Schneiders, Aufklärung als Aufgabe (1997), S. 68.
26 Vgl. H.E. Bödeker/U. Herrmann, Aufklärung als Politisierung — Politisierung der Aufklärung (1987), S. 6.
27 Vgl. H. Dreitzel, Absolutismus und ständische Verfassung (1992), S. 15.
28 Vgl. R. Vierhaus, „Patriotismus“ — Begriff und Realität einer moralisch-politischen Haltung (1980), S. 21.
29 Vgl. H.E. Bödeker, Prozesse und Strukturen politischer Bewußtseinsbildung der deutschen Aufklärung (1987), S. 23f.
30 Aus den modernen Nachschlagewerken vgl. F. Ranieri, Biographisches Repertorium der Juristen (1989), S. 11; W. Killy, Deutsche Biographische Enzyklopädie (1995), S. 18.

erforscht sei.[31] Daran hat sich bisher wenig geändert. Die Forschung hat sich nur speziellen Fragestellungen gewidmet. Die wichtigsten sollen kurz vorgestellt werden.

a. Einzelbeiträge

Achenwall bildete einen wichtigen Knotenpunkt in der Entwicklung jener politischen Disziplinen, die zum Teil anachronistisch Staatswissenschaften genannt werden. Mit diesem Fächersystem ist eine Zusammensetzung älterer und neu geschaffener Fächer und Disziplinen gemeint, die sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts herausbildeten. Sie veränderten die schularistotelische Form der praktischen Philosophie grundlegend.[32] Zu dem Naturrecht als historisch fundierten allgemeinen Staatsrecht (ius publicum universale) kamen die empirisch aufgefaßte Staatenkunde (später Statistik) — einschließlich der Reichs- und Staatengeschichte — sowie die Ökonomischen, Policey- und Cameralwissenschaften hinzu, die den Bereich zwischen Privatökonomie, Staatswirtschaft und Technologie abdeckten. Schließlich wurden noch die Politik als allgemeine Staatslehre und die anthropologische Ethik erneuert.

Das ging einher mit vielen Versuchen, die neuen Fächer und Disziplinen zu systematisieren. Von Hermann Conring kommend, führte Achenwalls Weg zu August Ludwig von Schlözer und von dort zu den politischen Theorien des vormärzlichen Liberalismus.[33] Sein besonderer Verdienst bestand ferner darin, daß er seine Disziplinen für eine Parallelentwicklung öffnete, die exemplarisch der Ansatz Johann Heinrich Gottlieb von Justis bot.[34]

Justis politische Ökonomie meinte eine bürgerliche Gesellschaft, die sowohl durch wirtschaftlichen Wohlstand als auch durch soziale und liberale Reformen gekennzeichnet war — und kein Interesse mehr an älteren Traditionen insbesondere des Naturrechts besaß. Ihr Einfluß auf die staatswissenschaftliche Diskussion war groß und machte Justi außerdem zum Begründer der eigenständigen Finanzwissenschaft, der Verwaltungslehre und der Technologie in Deutschland.[35] Achenwall integrierte diesen Ansatz in den von ihm gelehrten Fächerkanon, indem er

---

31 Vgl. P. PASQUINO, Politisches und historisches Interesse bei Gottfried Achenwall (1986), S. 145, 149.

32 Vgl. H.E. BÖDEKER, Das staatswissenschaftliche Fächersystem (1985), S. 142ff.

33 Vgl. P. PASQUINO, Politisches und historisches Interesse bei Gottfried Achenwall (1986), S. 145–152; H. DREITZEL, Universal-Kameral-Wissenschaft als politische Theorie (1998), S. 162–169.

34 Vgl. H.E. BÖDEKER, Das staatswissenschaftliche Fächersystem (1985), S. 153–155.

35 Vgl. R. VOM BRUCH, Zur Historisierung der Staatswissenschaften (1985), S. 134; H. DREITZEL, Justis Beitrag zur Politisierung der deutschen Aufklärung (1987), S. 159.

Justis politisches Potential ausblendete und ihn lediglich als ökonomischen Theoretiker betrachtete. Auf diese Weise konnten die Staatswissenschaftler später sowohl ihre traditionellen Disziplinen weiterführen, als auch andere ökonomischen Ansätze, wie die Adam Smiths und weiterer Vorläufer der heutigen Betriebswirtschaftslehre, rezipieren.

Außerdem wird Achenwall als pragmatischer Aufklärungshistoriograph verstanden, was seit Wilhelm Dilthey communis opinio ist.[36] Weniger überzeugen konnte die zugespitzte These Franz Uhle-Wettlers, Machiavelli und Naturrecht als zwei gleichberechtigte Hauptströmungen bei Achenwall auszumachen.[37] Darin habe er Montesquieu kopiert. Das Naturrecht Achenwalls böte „nur Allgemeinheiten",[38] seine Politik nur einen halbherzigen Versuch, einer induktiv-naturrechtlichen Tradition aus dem Weg zu gehen. Zudem habe Achenwall jede Kritik an der absolutistischen Monarchie vermieden. Diese Arbeit wird sein kritisches Potential aufzeigen und belegen, daß weder Machiavelli noch Montesquieu für ihn eine erwähnenswerte Rolle gespielt haben. Schlüsse dieser Art sind nur möglich, wenn der Nachlaß Achenwalls nicht berücksichtigt wird, den Uhle-Wettler wie viele andere Vertreter der Forschung nicht benützt hat. Unverständlich bei diesen und anderen Ansätzen bleibt, warum zum Beispiel der Einfluß Hermann Conrings und Christian Wolffs selten thematisiert worden ist.[39]

Überzeugen konnte die bisherige Darstellung von Achenwall als rechtstheoretischer Inspirator Immanuel Kants. Kant legte zwischen 1767 und 1788 mindestens zwölfmal die späteren Auflagen von Achenwalls *Elementa iuris naturae* seinen eigenen Vorlesungen zugrunde. Allerdings geschah dies in großer Unabhängigkeit von Achenwall, so daß diese Beschäftigung in dem Wechsel Kants zu dem liberalen Justiz- beziehungsweise in dem reinen Rechtsstaat der *Metaphysik der Sitten* (1797) mündete.[40] Wird Kants kritischer Begriff des Rechts als Naturrecht aufgefaßt,

---

36 Vgl. W. DILTHEY, Das achtzehnte Jahrhundert und die geschichtliche Welt (1901), S. 261ff.; N. HAMMERSTEIN, Jus und Historie (1972), S. 310f., 318f., 357; P.H. REILL, The German Enlightenment and the Rise of Historicism (1975), S. 40; H.W. BLANKE/D. FLEISCHER, Theoretiker der Aufklärungshistorie (1990), S. 31f.

37 Vgl. F. UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung bei den frühen Göttinger Historikern (1956), S. 14–50, 243.

38 EBD., S. 23.

39 Dieser Bezug fehlt auch bei G. VALERA, Statistik, Staatengeschichte, Geschichte (1986), S. 119ff.

40 Vgl. G. BUCHDA, Das Privatrecht Immanuel Kants (1929), S. 1ff. C. RITTER, Der Rechtsgedanke Kants (1971), S. 24ff., 241ff., 339ff.; DERS., Immanuel Kant (1995), S. 332ff. Vgl. M. ANNEN, der anhand der Definition der juristischen Lüge den Umgang Kants mit Achenwall exemplarisch nachzeichnet (Das Problem der Wahrhaftigkeit in der Philosophie der deutschen Aufklärung (1997), S. 61).

kann der Unterschied zu Achenwall besonders deutlich herausgelesen werden.

Das Naturrecht vor Kant ging zunächst von einem normativ vorgegebenen Begriff einer Natur des Menschen an sich aus, der durch moraltheologische, universal-rationale oder historisch-empirische Beweise präzisiert werden mußte. Außerdem wurde Naturrecht im 18. Jahrhundert manchmal als Basis, zumindest aber als subsidiäre Rechtsquelle des geltenden Rechts betrachtet.[41] Dies gilt gerade für Achenwall, der eine juristische Ausbildung genossen hat.

Kants Naturrecht operierte mit Rechtsbegriffen a priori und brach mit allen äußeren, positiven, theologischen, teleologischen oder deontologischen[42] Instanzen beziehungsweise Rechtsideen. Lediglich ausgehend von der autonomen Freiheitlichkeit aller äußeren Handlungen begründete er das Recht „auf dem Boden der Freiheit",[43] weil für ihn Freiheit das einzige Subjekt in allen Naturrechtssätzen darstellte. Erst von dort aus seien Maximen zu bilden, die nur dann praktische Gesetze würden, wenn ihre Geltung durch den freien Willen aller vernünftigen Menschen anerkannt sei.[44]

Joachim Hruschkas Bemühungen gingen zwar ebenfalls vom philosophischen Kontext aus, wiesen aber in eine völlig andere Richtung. Er analysierte Achenwall als einen nur mathematisch erfaßbaren Pflichtethiker.[45] Hruschka wollte nachweisen, daß Achenwall als erstem eine Darstellung des hexagonalen Systems der deontischen, das heißt pflichtethischen Grundbegriffe gelungen sei. Dazu zitierte Hruschka einen Paragraphen (Nr. 26) aus den *Prolegomena iuris naturalis* (1767), in dem von einer Handlung (actio) ausgehend alle möglichen Fälle in Hinblick auf ihre Gesetzmäßigkeit systematisch deduziert wurden. Achenwall unterschied dort in der Tradition der Stoa drei gesetzeskonforme actiones: geboten, verboten oder indifferent (bloß erlaubt). Daraus konstruierte Hruschka ein Sechseck, das diesen Deduktionen geometrisch entsprechen sollte. Außerdem wies Achenwall, so Hruschka, als erster systematisch nach, daß in der indifferenten Sphäre alle Handlungen erlaubt sind.[46] Überlegungen dieser Art

---

41 Vgl. D. KLIPPEL, Politische und juristische Funktionen des Naturrechts (2000), S. 4f.

42 „Deontologisch" bedeutet „pflichtethisch" (W.K. FRANKENA, Analytische Ethik (1963), S. 32).

43 Vgl. T.S. HOFFMANN, Kant und das Naturrechtsdenken (2001), S. 451.

44 Vgl. EBD., S. 450f.

45 Vgl. J. HRUSCHKA, Das deontologische Sechseck bei Gottfried Achenwall (1986), passim.

46 Vgl. dazu auch B. TIERNEY, Permissive Natural Law and Property (2001), S. 395.

finden sich an keiner Stelle in Achenwalls Werken oder Nachlaß, so daß ihr Nutzen begrenzt scheint.

Ende der achtziger Jahre untersuchte Hruschka das Rechtssystem Achenwalls.[47] Er faßte es als bloße Lohn- und Zweckmoral auf, in der die Strafandrohung das Hauptgewicht bei der Einhaltung der Gesetze darstellte. Diese Fixierung auf die Strafandrohung habe eine Generation später Paul Johann Anselm Feuerbach in seiner psychologischen Zwangstheorie direkt übernommen. Ähnliche Beobachtungen machte Hruschka bei Feuerbachs Rechtsformel nulla poena sine lege et crimine. Hruschka mußte zugeben, daß Achenwall darin prominente Vorgänger gehabt habe. Schon deswegen sei eine genaue Aussage über diese rechtsgeschichtlichen Verbindungslinien nur schwer möglich.

Fania Oz-Salzberger entdeckte 1995 als erste Achenwalls publizistische Bemühungen. Sie erwähnte die Übersetzung eines Kapitels von Adam Fergusons *Institutes of Moral Philosophy* (1769), auch wenn damals noch nicht zweifelsfrei feststand, daß Achenwall der Autor dieses Artikels war.[48] Im gleichen Jahr wies Jan Schröder erstmals explizit darauf hin, daß Achenwall als Naturrechtsautor der interessanteste Achenwall sei.[49] Schröders These steht im Gegensatz zu den anderen Ansätzen, die in Achenwall eher einen Statistik- oder Politikgelehrten als einen Naturrechtsautor erkennen. Schröder relativierte auch die These Diethelm Klippels, der ihn 1976 aufgrund seines naturrechtlichen Freiheitsbegriffs dem älteren, vorliberalen Naturrecht des aufgeklärten Absolutismus zugerechnet hatte.[50]

b. Defizite

Achenwall war einer der ersten in Göttingen, der Aufklärung, Politisierung und politische Theorie miteinander verband. Die bisherigen Einzelbeiträge ergeben darüber kein stimmiges Gesamtbild. Sie blenden außerdem sein System der Staatswissenschaften aus und haben seine Gewichtung des Naturrechts lange unterschätzt. Dafür gibt es vor allem zwei Gründe: erstens ist eine solche Untersuchung nur aus Achenwalls Nachlaß möglich und der wurde kaum beachtet; zweitens verbuchte ihn die historische Forschung lange als Vollender der Statistik in der Tradition Hermann Conrings.

---

47 Vgl. J. HRUSCHKA, Strafe und Strafrecht bei Achenwall (1987), S. 161ff.

48 Vgl. F. OZ-SALZBERGER, Translating the Enlightenment (1995), S. 130f., 235ff.

49 Vgl. J. SCHRÖDER, Gottfried Achenwall, Johann Stephan Pütter und die „Elementa Iuris Naturae“ (1995), S. 348ff.

50 Vgl. D. KLIPPEL, Politische Freiheit und Freiheitsrechte (1976), S. 13ff., 46ff., 94ff., 181ff.